Grundschule an der Marschallstraße / Außenstelle Lenaustraße
Städt. Gemeinschaftsschule der Primarstufe

Marschallstr. 13 / Lenaustr. 5

45889 Gelsenkirchen

Marschallstr.: Tel.: 0209/86290 Fax: 0209/3611380
Lenaustr.: Tel.: 0209/85402 Fax: 0209/3194411

ggs-marschallstrasse@gelsenkirchen.de

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Zur Vorlage bei der Schule

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten | Name des Kindes |
| Anschrift und Telefon | Geburtsdatum |
| Schule | Klasse |
| Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:vom bis | **Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!** |

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der

Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe:

Datum Unterschrift

# 3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird [ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von bis [ ] abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

# § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

1. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. ……
2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
3. Für nicht schulpflichtige Schülerinnen ……
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
5. Alle Schülerinnen und Schüler …..

# 3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

* 1. Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 ….

* 1. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

-religiöse Veranstaltungen,

-kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),

-Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),

-internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,

-für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

* 1. Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

* 1. Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

* 1. Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

* 1. Religiöse Feiertage
	2. Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen

Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

* 1. Veranstaltungen von Schülervertretungen